
Gesetz über den Finanzausgleich ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden.

§ 2 Ziele

Der Finanzausgleich:

- a) stärkt die Autonomie, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit von Bezirken und Gemeinden;
- b) unterstützt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen;
- c) fördert die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung;
- d) mindert übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung von Bezirken und Gemeinden;
- e) stellt die angemessene Abgeltung übermässiger Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen und soziodemografischen Faktoren sicher;
- f) wird transparent publiziert.

§ 3 Instrumente

¹ Der Finanzausgleich umfasst:

- a) den Ressourcenausgleich;
- b) den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen und dem soziodemografischen Lastenausgleich;

² Die Instrumente werden aufeinander abgestimmt und gezielt eingesetzt.

II. Ressourcenausgleich

§ 4 Horizontaler und vertikaler Finanzausgleich

¹ Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der steuerlichen Leistungsfähigkeit unter den Bezirken und Gemeinden proportional.

² Ein Bezirk oder eine Gemeinde ist im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs:

- a) ausgleichspflichtig, wenn das Ressourcenpotenzial pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt (100 Ressourcenindexpunkte) liegt;
- b) ausgleichsberechtigt, wenn das Ressourcenpotenzial pro Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt (100 Ressourcenindexpunkte) liegt.

³ Der Kanton leistet im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs zusätzliche Beiträge an die Bezirke und Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft unter der Ausgleichsobergrenze von 70 bis 80 Prozent liegt.

§ 5 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex

¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bezirke und Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner in den Bemessungsjahren nach § 12 Abs. 2 berechnet.

² Grundlage der Berechnung des Ressourcenpotenzials ist die massgebende Steuerkraft. Diese entspricht der relativen Steuerkraft, multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss aller Bezirke oder Gemeinden.

³ Die relative Steuerkraft stellt den Ertrag der einfachen Steuer aus den Steuererträgen eines Bezirks oder einer Gemeinde pro Einwohner dar. Der massgebende Steuerfuss entspricht dem Verhältnis zwischen den gesamten Steuereinnahmen und der Steuerkraft aller Gemeinden oder Bezirke.

⁴ Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jedes Bezirks oder jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab.

§ 6 Umfang

¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner eines Bezirks oder einer Gemeinde und dem kantonalen Durchschnitt.

² Die ausgleichspflichtigen Bezirke und Gemeinden leisten Beiträge an den Abbau der Disparitäten im Umfang von 35 Prozent der massgebenden Steuerkraft, die über 100 Indexpunkten liegt.

³ Der Kanton leistet an die ausgleichsberechtigten Bezirke und Gemeinden nach Massgabe von § 4 Abs. 3 einen zusätzlichen Beitrag von 75 bis 85 Prozent der Differenz zur Ausgleichsobergrenze.

§ 7 Finanzierung und Dotation

¹ Der Kanton und die ausgleichspflichtigen Bezirke und Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich.

² Der Regierungsrat legt die Ausgleichsobergrenze im Rahmen der Bandbreite nach § 4 Abs. 3 und die Ausstattungsquote im Rahmen der Bandbreite nach § 6 Abs. 3 jährlich fest.

III. Lastenausgleich

§ 8 Grundsatz und Ausgleichsgefässe

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch geografisch-topografische oder soziodemografische Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

² Der geografisch-topografische Lastenausgleich vermindert Zusatzkosten, die einer Gemeinde durch spezielle geografisch-topografische Verhältnisse entstehen.

³ Der soziodemografische Lastenausgleich vermindert Zusatzkosten, die einer Gemeinde durch spezielle soziodemografische Verhältnisse entstehen.

§ 9 Indikatoren

¹ Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich werden auf der Grundlage indexierter Indikatoren bemessen.

² Die in den Indizes verwendeten Indikatoren sind:

- a) die Höhe der Siedlungsfläche;
- b) die Bevölkerungsdichte;
- c) die Verkehrsfläche;
- d) die Einwohnerzahl;
- e) der Bildungsbedarf (Jugendquote);
- f) die Bevölkerungszusammensetzung (Altersquote);
- g) der Bedarf an Sozialhilfe (Sozialhilfequote).

³ Der Regierungsrat legt die Datengrundlagen zur Bemessung der einzelnen Indikatoren fest.

§ 10 Finanzierung und Dotation

¹ Der Kanton leistet pro Jahr Beiträge von mindestens 5 bis höchstens 15 Mio. Franken je Ausgleichsgefäss nach § 8 Abs. 2 und 3.

² Der Regierungsrat legt die Dotation der Ausgleichsgefässe jährlich fest.

IV. Verfahren

§ 11 Finanzdaten und Finanzstatistik

¹ Das Finanzdepartement erstellt eine Finanzstatistik.

² Die Erhebung, Aufbereitung und Publikation der Finanzdaten erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

³ Die Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, dem Finanzdepartement die für die Finanzstatistik notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden auf der Grundlage der Daten nach § 9 sowie der Daten der Finanzstatistik ermittelt.

² Der Ressourcenausgleich bemisst sich nach den Daten des vierten bis zweiten Jahres vor dem Ausgleichsjahr. Der Lastenausgleich bemisst sich nach den Daten des fünften bis dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr.

³ Das Ausgleichsjahr ist jenes Jahr, in welchem die Finanzausgleichsleistungen bezahlt und verbucht werden.

§ 13 Auskunft- und Mitwirkungspflicht

Die Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

V. Zuständigkeiten und Aufsicht

§ 14 Vollzug

¹ Das vom Regierungsrat bestimmte Departement ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Es nimmt seine Aufgaben namentlich wahr, indem es:

- a) die Finanzstatistik und die notwendigen Berechnungen erstellt;
- b) den Bezirken und Gemeinden auf Verlangen ein Einsichtsrecht in die sie betreffenden und für den Vollzug dieses Gesetzes wesentlichen Daten und Unterlagen gewährt;
- c) zur Überprüfung der erhobenen Finanzdaten und Bemessungsgrundlagen Kontrollen durchführt;
- d) für die Rückforderung und Umverteilung ungerechtfertigter Finanzausgleichsleistungen besorgt ist.

³ Finanzausgleichsleistungen, die aufgrund unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder Berechnungen festgesetzt und ausgerichtet worden sind, können bis zu fünf Jahre nach deren Festsetzung durch den Regierungsrat berichtigt werden.

§ 15 Wirksamkeitsbericht

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle sechs Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung dieses Gesetzes vor.

² Im Wirksamkeitsbericht wird festgestellt, ob und inwiefern die Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode erreicht worden sind.

³ Er enthält allfällige Massnahmen für die kommende Periode.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001²
- b) Gesetz über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986³

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Steuergesetz vom 9. Februar 2000⁴

§ 199 Abs. 1 bis 3

Abs. 1 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

- b) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG)⁵

§ 13 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG)⁶

§ 19

Wird aufgehoben.

§ 20

Wird aufgehoben.

§ 25a (neu) c) Teilrevision 2023

¹ *Gesuche für Baubeiträge für soziale Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...⁷ hängig sind, werden nach bisherigem Recht behandelt.*

² *Gesuche gelten als hängig, wenn eine Beitragszusicherung für den Kantonsbeitrag vorliegt.*

- d) Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG)⁸

§ 3 Abs. 2

² *Die Gemeinden setzen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes einen eigenen oder gemeinsamen Brandschutzexperten ein. Subsidiär kann der Kanton dessen Aufgaben dauerhaft übernehmen, wenn die Gemeinde den wirksamen Vollzug nicht mehr gewährleisten kann.*

§ 6 Abs. Abs. 2 Bst. d und 3

² (Es ist insbesondere zuständig für:)

d) die Kontrolle, Aufsicht und Koordination über die Führung, Einsatzfähigkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren und Brandschutzorgane.

³ Es regelt mit der Gemeinde die Übernahme der Aufgaben des Brandschutzexperten.

§ 15 Abs. 3

³ Der Kanton ist auf Antrag der Gemeinde für die Beschaffung der Grundausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr besorgt. Der Regierungsrat bestimmt die Gegenstände der Grundausrüstung.

§ 44 Abs. 1 Bst. b

¹ (Der Kanton richtet den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr Beiträge aus an:)

Bst. a unverändert

b) die persönlichen Ausrüstungen, Kommunikationsmittel, Lösch- und Rettungsmaterial sowie von Fahrzeugen für die Feuerwehr, soweit sie nicht vom Kanton beschafft werden.

e) Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG)⁹

§ 23 Abs. 2

² Sie orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Erziehungsrates bezüglich Raumprogramm und Ausstattung.

§ 67 Abs. 3

³ Der Pauschalbeitrag pro Schulkind beträgt 50 Prozent des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden. Für die Bezirke gilt die Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrages sinngemäss. Der Regierungsrat setzt den Pauschalbeitrag jährlich fest.

§ 77 Teilrevision 2023

¹ Gesuche für Baubeiträge für Schulanlagen und Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...¹⁰ hängig sind, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Gesuche gelten als hängig, wenn eine Beitragszusicherung für den Kantonsbeitrag vorliegt.

f) Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (GöV)¹¹

§ 11 Bst. e

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

e) die Verteilung der Beitragstreffnisse auf die Gemeinden nach § 9, die nach dem Verkehrsangebot zu erfolgen hat und für die Belastung der Bezirke mit ihrem Anteil der Gemeindetreffnisse.

§ 17 Übergangsbestimmungen
a) Nachkalkulationen

Die Verrechnung der Saldi aus den Nachkalkulationen beim Ressourcenausgleich der Bezirke und Gemeinden erfolgt proportional über fünf Jahre mit der zweiten Ausgleichszahlung.

§ 18 b) Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer

¹ Die Saldi der Spezialfinanzierungen zur Grundstückgewinnsteuer für die Bezirke und Gemeinden werden mit der zweiten Ausgleichszahlung verrechnet.

² Die Verrechnung erfolgt proportional über fünf Jahre auf der Grundlage der durchschnittlichen Steuerkraft der Jahre sieben bis zwei vor der zweiten Ausgleichszahlung.

§ 19 c) Temporärer Härteausgleich

¹ Zur Glättung der finanziellen Auswirkungen wird über eine Zeitdauer von sechs Jahren ab dem ersten Ausgleichsjahr ein Härteausgleich ausgerichtet.

² Die Bezirke und Gemeinden leisten und erhalten Härteausgleichsbeiträge gemäss Anhang zu diesem Gesetz. Die Beiträge reduzieren sich ab dem dritten Ausgleichsjahr kumulativ um jährlich 20 Prozentpunkte.

³ Die Zahlungen erfolgen mit den Ausgleichszahlungen des Finanzausgleichs ab der ersten Ausgleichszahlung nach diesem Gesetz.

§ 20 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang: Temporärer Härteausgleich gemäss § 19

¹ Bezirke und Gemeinden mit negativem Vorzeichen leisten Beiträge.

² Bezirke und Gemeinden mit positivem Vorzeichen erhalten Beiträge.

Politische Gemeinden	Beitrag in Franken
Schwyz	-1 836 800
Arth	-903 400
Ingenbohl	-989 300
Muotathal	+1 146 500
Steinen	-107 900
Sattel	-223 200
Rothenthurm	-41 100
Oberiberg	-197 900
Unteriberg	-271 400
Lauerz	+1 207 600
Steinerberg	+548 400
Morschach	+446 200
Alpthal	-12 400
Illgau	+3 775 900
Riemenstalden	+561 400
Gersau	-404 200
Lachen	-561 900
Altendorf	-279 500
Galgenen	-546 000
Vorderthal	-102 400
Innerthal	-75 800
Schübelbach	-592 300
Tuggen	-242 600
Wangen	-257 500
Reichenburg	-76 500
Einsiedeln	-1 383 500
Küssnacht	-1 393 300
Wollerau	-246 000
Freienbach	+1 453 300
Feusisberg	-486 400
Bezirke	
Schwyz	-1 403 600
March	-1 520 600
Höfe	+5 016 200

¹ GS...

² GS 20-37.

³ GS 17-617.

⁴ SRSZ 172.200.

⁵ SRSZ 361.100.

⁶ SRSZ 380.300.

⁷ GS ...

⁸ SRSZ 530.110.

⁹ SRSZ 611.210.

¹⁰ GS ...

¹¹ SRSZ 781.100.

Vernehmlassung